

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Stadthagen

Auf Grund der §§ 6 u. 8 der Nds. Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GVBJ. Seite 383) hat der Rat der Stadt Stadthagen am 20.03.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Stadthagen.

§ 2 Gegenstand

Mit dieser Satzung legt die Schulträgerin Stadt Stadthagen für jede Grundschule im Bereich Stadthagens einen Schulbezirk fest.

Zum Einzugsbereich der Schule Am Sonnenbrink gehört das Stadtgebiet, das westlich der nachfolgenden Linie liegt: Ostseite der Herminenstraße ab Ortsgrenze bis zur Nordgrenze der Leinenweberstraße, Nordgrenze Leinenweberstraße bis zur Ostgrenze Nordstraße, weiter bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße, Westgrenze der Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Enzer Straße, Nordseite der Enzer Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße, Westseite der gesamten Seilerstraße, ab Einmündung in die Straße St. Annen hinter der westlichen Bebauung der Straße St. Annen bis zum Beginn der "Bückeburger Straße". Von hier aus in westlicher Richtung entlang der ehemaligen Grenze des Ortsteiles Bruchhof bis zur Ortsgrenze Stadthagens.

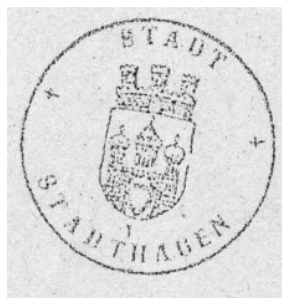
Zum Einzugsbereich der Schule Am Stadtturm gehört das übrige Gebiet der Kernstadt einschl. der Ortsteile Probsthagen und Bruchhof.

Der Einzugsbereich der Grundschule An der Bergkette umfasst die Ortsteile Wendthagen, Krebsenhagen, Hörkamp-Langenbruch, Oberwöhren, Reinsen und Habichhorst.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 20.03.1995



(Kuckuck)
Stadtdirektor

(IHoffmann) Bürgermeister